

3.2. Soweit die Beiträge über die Fördergrenze des § 3 Nr. 63 S. 1 EStG (siehe Ziffer 3.1) hinausgehen, werden sie in Gänze individuell vom Beschäftigten versteuert.

4. Bis zum Rentenbeginn sind folgende Leistungen versichert:

a) Altersrente

b) Erwerbsunfähigkeitsrente und

Im Falle einer Erwerbsminderung besteht die Möglichkeit, eine lebenslange Erwerbsminderungsrente aus dem bis zu diesem Zeitpunkt angesparten Deckungskapital in Anspruch zu nehmen. Wird von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht, wird das angesparte Deckungskapital für Alters- und Hinterbliebenenrentenleistungen verwendet.

c) Hinterbliebenenrente

Die Leistung Hinterbliebenenrente ist bis zum Rentenbeginn mitversichert. Vor Beginn der Alters- oder Erwerbsminderungsrente besteht ein Wahlrecht, ob weiterhin die Leistung Hinterbliebenenrente mitversichert werden soll.

5. Diese Vereinbarung kann erstmals zum _____ und danach zum 15. eines jeden Monats mit Wirkung für den darauf folgenden Monat von der/dem Beschäftigten gekündigt werden. Die Möglichkeit einer Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) bleibt unberührt.

Ort, Datum	Unterschrift Beschäftigte(r)
Ort, Datum	Unterschrift Arbeitgeber

Zusatzklärung der / des Beschäftigten

Ich willige ein, daß die Zusatzversorgungskasse meine persönlichen Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Sinne des Saarländischen Datenschutzgesetzes (SDSG) speichert und verarbeitet.

Ort, Datum	Unterschrift Beschäftigte(r)
------------	------------------------------

7. Dez 2017

Datei: